

IMPULSPROGRAMM

für „Raus aus fossilen Brennstoffen“

inkl. Zusatzförderung des Bundes „Sauber Heizen für Alle“

gültig 01.01.2023 bis 31.12.2024

gemäß § 30 Kärntner Wohnbauförderungsgesetz K-WBFG 2017, LGBl.Nr. 68/2017, idgF

Inhaltsverzeichnis:

1.	Zielsetzung	3
2.	Wer wird gefördert?	3
3.	Was wird gefördert?	3
3.1.	Beratungsleistungen	3
1.	Vor-Ort Energieberatung	3
4.	Was sind die Förderungsvoraussetzungen?	4
4.1.	Allgemeine Förderungsvoraussetzungen	4
4.2.	Gebäudebezogene Voraussetzungen	5
5.	Wie und wie hoch wird gefördert?	5
6.	Wie ist der Förderungsablauf?	6
7.	Was sind die Auszahlungsvoraussetzungen?	6
8.	Was sind die sonstigen Bestimmungen?	7
9.	Was führt zur Rückforderung /Einstellung der Förderung?	8
10.	Datenschutzrechtliche Bestimmungen	8
11.	Geltungszeitraum der Richtlinie	9
12.	Anträge und Auskünfte	9
13.	Anhang	12

Wichtiger Hinweis:

Aufgrund begrenzter Budgetmittel erfolgt die Zusicherung nach Maßgabe verfügbarer Mittel in der Reihenfolge des Antragseingangs.

Soweit in dieser Richtlinie Bezeichnungen in ausschließlich männlicher oder in ausschließlich weiblicher Form verwendet werden, sind beide Geschlechter gemeint.

1. Zielsetzung

Um den Wärmeverbrauch im Gebäudesektor zu reduzieren, muss der Einsatz fossiler Ressourcen für die Bereitstellung von Wärme und Kälte reduziert werden. Unter Vorgaben der EU-Energieeffizienzrichtlinie zur Einhaltung der Klimaschutzziele, des Energiemasterplans Kärnten, der „mission 2030“ der Bundesregierung und der Strategie Österreichs zur Klimawandelanpassung, wonach am Sektor der privaten Haushalte durch den Einsatz erneuerbarer Energieträger fossile Brennstoffe weitgehend zurückgedrängt und der Energieverbrauch am Gebäudesektor deutlich reduziert werden soll, werden Förderanreize für einen bewussten Umgang mit Energie (Energieberatung), für Investitionen in energieeffiziente Heizungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien geschaffen, um ein hohes Niveau an Reduktion von CO₂ Treibhausgasemissionen sicherzustellen.

Ein zeitlich befristetes Impulsprogramm soll die Heizungsumstellung von fossilen Brennstoffen auf erneuerbare Energieträger erleichtern.

Neben der Landesförderung wird im Rahmen der Förderungsaktion des Bundes „Sauber Heizen für Alle“ eine soziale Zusatzförderung gewährt.

2. Wer wird gefördert?

(Mit)Eigentümer, Bauberechtigte oder Mieter eines Ein- / Zweifamilienwohnhauses oder Reihenhauses

3. Was wird gefördert?

- ✓ Gefördert wird der Ersatz von Heizungssystemen auf Basis fossiler Brennstoffe (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner und Strom-betriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen) durch den Anschluss an eine hocheffiziente oder klimafreundliche Nah-/Fernwärme in
 - Eigenheimen (Ein- und Zweifamilienwohnhaus, Reihnhaus) mit höchstens zwei Wohnungen

Ist diese Anschlussmöglichkeit nicht gegeben, wird die Umstellung auf eine Holzzentralheizung oder eine Wärmepumpe gefördert.

Zusätzlich wird bei gleichzeitiger Errichtung einer thermischen Solaranlage (mind. 6 m² Bruttokollektorfläche) ein Solarbonus gewährt.

3.1. Beratungsleistungen

I. Vor-Ort Energieberatung

Die Durchführung einer kostenlosen Vor-Ort Energieberatung ist verpflichtend, außer die Gebäudehülle ist bereits gedämmt.

Auf Basis der Richtlinien des Energieberaternetzwerks Kärnten (netEB) umfasst die Vor-Ort Energieberatung Leistungen, wie zB:

- Begutachtung des Gebäudes (Rundgang außen, Heizraum, Keller, Dachraum, Wärmeabgabesysteme...)
- Beurteilung des Energieverbrauchs und Empfehlung von Maßnahmen, welche den Energieverbrauch für Heizung und Warmwasser nachhaltig reduzieren (Thermische Sanierung, Heizungsumstellung, Solar- und PV-Anlage ...)
- Schwerpunkt ist die umfassende energetische Sanierung
- Kostenschätzung der empfohlenen Sanierungsmaßnahmen und Förderberatung
- Hinweis auf behördliche Meldungen
- U-Wert Berechnungen

- Hinweis auf Energiebuchhaltung
- Zusammenfassung der Beratung mit für den Kunden leicht verständlichem Protokoll
- Sommertauglichkeit

Die Durchführung der geförderten Energieberatungen darf nur von qualifizierten Beratern des Kärntner Energieberaternetzwerkes (netEB) erfolgen.

Hinweis: In begründeten Ausnahmefällen kann aufgrund der Krisensituation in Folge der COVID-19 Pandemie betreffend die Vor-Ort Energieberatung eine Ausnahmeregelung in Abstimmung mit der Abt. 8 getroffen werden (zB Tele-Energieberatung).

4. Was sind die Förderungsvoraussetzungen?

4.1. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Bundesförderung „Raus aus Öl und Gas“ ist vorrangig in Anspruch zu nehmen (Nachweis: Zusicherung oder Auszahlung der Bundesförderung). Die Landesförderung wird bei Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen als Anschlussförderung subsidiär gewährt, wovon nur in begründeten Ausnahmefällen wie z.B. im Falle der Einstellung bzw. Schließung der Bundesförderung (bspw. mangels finanzieller Mittel) abgewichen werden kann.
- (2) Zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. erstmaligen Antragstellung bei mehreren Förderungsanträgen für dasselbe Objekt innerhalb der förderbaren Obergrenze der Sanierungskosten in einem Zeitraum von 5 Jahren, muss nachgewiesen werden, dass eine Energieberatung vor Ort nach den Richtlinien des Energieberaternetzwerkes Kärnten durchgeführt wurde. Das Energieberatungsprotokoll ist vom Energieberater elektronisch zu übermitteln (außer bei bereits gedämmter Gebäudehülle).
- (3) Die geförderte(n) Wohnung(en) müssen nach Durchführung der Sanierungsmaßnahme(n) ganzjährig und regelmäßig als Hauptwohnsitz genutzt werden.

Bei einem Zweifamilienwohnhaus muss zumindest eine Wohnung diesem Kriterium entsprechen, sofern nur ein Förderantrag gestellt wird.
- (4) Das zu fördernde Gebäude muss überwiegend (> 50%) zu privaten Wohnzwecken genutzt werden.
- (5) Die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen hat fach- und normgerecht durch befugte Unternehmer und in einer wirtschaftlich und technisch kostenoptimalen Ausführung zu erfolgen.
- (6) Die Durchführung der Sanierungsmaßnahme hat im Zeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2024 zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Lieferverzögerungen, Fertigstellungsschwierigkeiten etc.) hat der Nachweis über die Auftragserteilung im Zeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2024 zu erfolgen und kann die Endabrechnung bis spätestens 30.06.2025 nachgereicht werden.
- (7) Die förderungsfähigen Kosten umfassen die Kosten für das Material, die Montage, die Planungskosten, sowie Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Zentralheizungskessel bzw. Einzelöfen.
- (8) In der Rechnung ausgewiesene Planungskosten werden mit max. 10% der förderungsfähigen Kosten berücksichtigt.
- (9) Bei vorsteuerabzugsberechtigten Förderungswerbern werden nur die Nettokosten (exkl. USt.) anerkannt.

4.2. Gebäudebezogene Voraussetzungen

- (1) Eigenheim: ein Gebäude (Ein- und Zweifamilienwohnhaus, Reihenhaus) mit höchstens zwei Wohnungen;
- (2) Wohnung: eine zur ganzjährigen Bewohnung geeignete, baulich in sich abgeschlossene normal ausgestattete Wohnung, die mindestens aus Zimmer, Küche (Kochnische), WC und Bade- oder Duschgelegenheit besteht und deren Nutzfläche nicht weniger als 25m² beträgt; Bei thermisch-energetisch zu sanierenden und sanierten Wohnhäusern entfällt das Erfordernis der baulichen Abgeschlossenheit;

5. Wie und wie hoch wird gefördert?

- (1) Die Sanierungsförderung erfolgt in Form eines Einmalzuschusses im Ausmaß von
 - ✓ 35 % der förderbaren Sanierungskosten für energieeffiziente Heizungsanlagen, höchstens in Höhe von
 - € 6.000 je Wohnung*.

Zusätzlich wird bei gleichzeitiger Errichtung einer thermischen Solaranlage (mind. 6 m² Bruttokollektorfläche) ein Solarbonus in Höhe von € 1.500 gewährt.

*Werden zwei bestehende fossile Heizungssysteme gegen zwei neu klimafreundliche Heizungen getauscht, so können zwei Förderungsanträge gestellt werden. Hierbei müssen jeweils die eingereichten Rechnungen auf den jeweiligen Antragsteller lauten. Werden hingegen zwei bestehende fossile Heizungen gegen eine neue klimafreundliche Heizung getauscht, so kann auch nur ein Förderungsantrag gestellt werden. Im Falle, dass ein gemeinsames fossiles Heizungssystem gegen zwei getrennt neue Heizungen getauscht wird, kann ebenfalls nur ein Förderungsantrag gestellt werden.

Bei Kombination mit anderen Bundesförderungen (z.B. Raus aus Öl und Gas) ist ein maximaler Förderhöchstsatz von 85 % der förderbaren Sanierungskosten zulässig. Bei Überschreitung des Förderhöchstsatzes erfolgt eine aliquote Kürzung der Landesförderung.

- (2) Bundesmittel „Sauber Heizen für Alle“ für Private

Mit dem Förderungsangebot des Bundes „Sauber Heizen für Alle“ werden einkommensschwache private Haushalte der untersten beiden Einkommensdezile beim Ersatz eines fossilen Heizungssystems durch eine klimafreundliche Technologie mit bis zu 100 % der förderungsfähigen Kosten bis zur jeweiligen technologiespezifischen Kostenobergrenze in Form eines einmaligen Investitionskostenzuschusses gefördert.

Antragsberechtigt sind Gebäudeeigentümer eines Ein-/Zweifamilienhauses/Reihenhauses **mit Hauptwohnsitz** am Projektstandort.

Für den Erhalt/Auszahlung der Zusatzförderung des Bundes ist eine positive Förderungszusage des Bundes im Rahmen von „Raus aus Öl und Gas“ und des Landes Kärnten im Rahmen des gegenständlichen Impulsprogramms erforderlich.

Nach Festsetzung der Bundesförderung ist dem Antragsteller in einem Informationsschreiben die vorläufige maximale Höhe der Landesförderung und die Höhe der Zusatzförderung „Sauber Heizen für Alle“ bekanntzugeben.

Förderungsvoraussetzungen und nähere Details zur Bundesförderung, siehe die unter www.sauber-heizen.at angeführten Allgemeinen Vertragsbedingungen.

6. Wie ist der Förderungsablauf?

- (1) Förderungsanträge sind nach Durchführung der Sanierungsmaßnahme, erfolgter Endabrechnung (Rechnungslegung) und nach erfolgter Inanspruchnahme der Bundesförderung Raus aus Öl und Gas im Zeitraum zwischen 01.01.2023 und 31.12.2024 unter Verwendung der aufgelegten Formblätter beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 11, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt einzubringen. Die Formulare stehen auch auf www.wohnbau.ktn.gv.at zum Download bereit.
- (2) Zum Zeitpunkt der Antragstellung ist das Vor-Ort-Energieberatungsprotokoll (außer bei bereits gedämmter Gebäudehülle) auf elektronischem Weg zu übermitteln und eine allenfalls erforderliche Baubewilligung dem Antrag beizufügen.
- (3) Den Förderanträgen sind alle zur Beurteilung und Überprüfung des Antrages erforderlichen Unterlagen anzuschließen, insbesondere:
 - Nachweis der Inanspruchnahme der Bundesförderung Raus aus Öl und Gas und eines allfälligen Solarbonus (Nachweis Zusicherung oder Auszahlung)
 - Endabrechnung in Form des Abrechnungsformulars unter Beifügung der (Rechnung(en), die eine detaillierte Leistungsaufstellung mit den dazugehörigen Kosten und eine Montagebestätigung (zB Einzelposition in der Schlussrechnung oder Vermerk „inklusive Montage“ oder separate Rechnung über die Montage) zu beinhalten haben samt Zahlungsbeleg(en) in Kopie.
 - Die Rechnung(en) samt Zahlungsbeleg(en) können auch per E-Mail übermittelt werden.
 - Zustimmungserklärung der Gemeinde zu den beantragten Sanierungsmaßnahmen im Antragsformular

Es können weitere zur Beurteilung der beantragten Förderung erforderliche Unterlagen angefordert werden.

- (4) Der Förderungsantrag samt Beilagen wird auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Förderungsfähigkeit gemäß den Bestimmungen des K-WBFG 2017 idgF und dieses Impulsprogrammes überprüft.
- (5) Im Falle einer Förderungszusage, die nach Vorlage der Endabrechnung erfolgt, wird dem Förderungswerber eine schriftliche Mitteilung übermittelt.
- (6) Der Förderungsantrag kann vom Förderungswerber vor Gewährung des Zuschusses durch schriftliche Erklärung zurückgezogen werden.
- (7) Im Falle einer Nichtgenehmigung wird dem Förderungswerber eine kurze begründete schriftliche Ablehnung seines Ansuchens übermittelt.
- (8) Soweit der Förderungswerber im Rahmen von Förderungsanträgen nachweislich falsche Angaben tätigt, wird der Förderungsantrag abgelehnt.

7. Was sind die Auszahlungsvoraussetzungen?

- (1) Die Auszahlung des Einmalzuschusses des Landes erfolgt nach
 - Nachweis der Inanspruchnahme der Bundesförderung Raus aus Öl und Gas und eines allfälligen Solarbonus(Nachweis Zusicherung oder Auszahlung)
 - Im Falle einer Nichtgewährung der Förderung durch den Bund gem. Pkt. 4.1. erfolgt auf Landesebene eine eigene Prüfung der Fördervoraussetzungen und kann bei positiver Beurteilung auch ohne vorherige Inanspruchnahme einer Bundesförderung die Landesförderung gewährt werden.

- positiver Beurteilung des eingereichten Förderungsantrages samt Endabrechnung unter Vorlage des Abrechnungsformulars unter Beifügung der Rechnung(en), die eine detaillierte Leistungsaufstellung mit den dazugehörigen Kosten und eine Montagebestätigung (zB Einzelposition in der Schlussrechnung oder Vermerk „inklusive Montage“ oder separate Rechnung über die Montage) zu beinhalten hat samt Zahlungsbeleg(en) und Übermittlung der unter Pkt. 6 (4) erforderlichen Unterlagen.
- Nachweis über die förderungskonforme hauptwohnsitzliche Nutzung der Wohnung(en) bzw. bei Vermietung Vorlage einer Mieterliste.

8. Was sind die sonstigen Bestimmungen?

- (1) Der Förderungswerber ist verpflichtet, weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise unter Lebenden, welche in rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht zu einem Übergang des Förderungsanspruches auf einen Dritten führen, über den Förderungsanspruch zu verfügen; dieser Anspruch kann auch nicht von Dritten in Exekution gezogen werden.
- (2) Der Förderungswerber ist verpflichtet, den Organen des Landes bzw. vom Land beauftragten Organen sowie den Organen des (Landes)Rechnungshofes, zwecks Prüfung der Förderungswürdigkeit und der richtlinienkonformen Verwendung der Förderung der Objekte des Förderungswerbers, Zutritt zum geförderten Objekt sowie die Einsicht in einschlägige Unterlagen (Bücher, Belege, etc.) zu gewähren, vorgesehene Berichte zu erstatten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Hinweis: Unterlagen und Nachweise zur Überprüfung der Richtigkeit der Endabrechnung sind ab Einreichung der Endabrechnung für die Dauer von 10 Jahren aufzubewahren.

- (3) Soweit die aus dieser Förderungsrichtlinie geförderten Maßnahmen als Endenergieverbrauchseinsparungen im Sinne des Bundes-Energieeffizienzgesetzes – EEEffG, BGBl. I Nr. 72/2014, anrechenbar sind, werden diese dem Land Kärnten als strategische Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 Z 17 EEEffG zugerechnet. Eine gänzliche oder teilweise Geltendmachung der anrechenbaren Maßnahmen durch Dritte, insbesondere durch Übertragung durch den Förderwerber zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß § 10 EEEffG ist nicht möglich.
- (4) Alle mit der Förderung verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Förderungswerber.
- (5) Allfällige Änderungen der Zusicherung bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil der Zusicherung.
- (6) Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt vorgesehen.
- (7) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (8) Aufgrund begrenzter Budgetmittel kann bei Ausschöpfen der Förderungsmittel vor Ende der Einreichfrist die Förderungsmaßnahme und damit die Einreichmöglichkeit nach dieser Richtlinie vorzeitig beendet werden.
- (9) Die Auszahlung der Förderung kann nur nach Maßgabe der budgetären Mittel erfolgen und können aus budgetbedingten Verzögerungen der Auszahlung keine Ansprüche abgeleitet werden.
- (10) Um eine widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel sicherzustellen, können Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt werden.

9. Was führt zur Rückforderung /Einstellung der Förderung?

- (1) Der Zuschuss wird zurückgefordert und werden noch nicht ausbezahlte Zuschussbeträge eingestellt und ist der Förderungswerber über schriftliche Aufforderung zur gänzlichen Rückzahlung des Zuschusses verpflichtet, wenn dieser
 - vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbringt oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt, sofern eine schriftliche Aufforderung unter Setzung einer Frist und Hinweis auf die Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung erfolglos geblieben sind;
 - aus seinem Verschulden die Unterlagen zur Überprüfung der Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb von 10 Jahren nach Vorlage der Endabrechnung über die geförderte(n) Maßnahme(n) nicht mehr vorweisen kann;
 - die Förderung durch falsche oder unvollständige Angaben erschlichen hat;
 - Maßnahmen, die dem Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG, BGBl. I Nr. 72/2014, entsprechen und im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen Dritten ganz oder teilweise als Maßnahme nach dem EEffG anrechnet bzw. anrechnen lässt.
- (2) Im Falle einer Rückforderung des Zuschusses gelangen (Kündigungs)Zinsen zur Verrechnung und wird der aushaftende Zuschuss ab Eintritt des Rückforderungsgrundes in Höhe von 4,5 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank verzinst, wovon in begründeten Ausnahmefällen (insbesondere soziale Gründe) ganz oder teilweise Abstand genommen werden kann.

Über begründeten Antrag kann eine Stundung dieser Rückzahlungsverpflichtung auf die Dauer von max. 5 Jahren, in begründeten Ausnahmefällen auf die Dauer von max. 10 Jahren gewährt werden, wobei zuzüglich zu den Kündigungszinsen Stundungszinsen in Höhe von 2 % p.a. zu zahlen sind.
- (3) Noch nicht ausbezahlte Zuschussbeträge können eingestellt werden, wenn über das Vermögen des Förderungswerbers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Vermögens abgewiesen wird.
- (4) Im Falle eines Zahlungsverzugs bei der Rückzahlung des Zuschusses fallen Verzugszinsen von 4 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch in Höhe von 4 % p.a. an.

10. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- (1) Der Förderungsgeber ist berechtigt, automatisiert und nicht automatisiert alle in § 45 Abs. 1 K-WBFG 2017 genannten personenbezogenen Daten auf Grund von Art. 6 Abs. 1 DSGVO für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen nach den Bestimmungen des K-WBFG 2017 idgF zu verarbeiten.
- (2) Der Förderungsgeber ist weiters gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO ermächtigt, Daten gemäß Pkt. 10.(1) im notwendigen Ausmaß
 - a. zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
 - an den Kärntner Landesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
 - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99, sowie
 - b. für Rückforderungen an das Gericht

zu übermitteln.

- (3) Der Förderungsgeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012 zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.
- (4) Der Förderungsgeber ist berechtigt gemäß § 45 K-WBFG 2017 in Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz personenbezogene Daten zum Zweck der Feststellung der Förderungswürdigkeit und der Sicherung von Förderungskrediten zu ermitteln und automationsunterstützt zu verarbeiten und auch anderen Organen im Zuge der Anfragen zur Feststellung der Förderungswürdigkeit zu übermitteln.

Der Name des Förderungswerbers, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.

11. Geltungszeitraum der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt mit 1.1.2023 in Kraft und ist bis zum 31.12.2024 gültig.

Ausnahme:

Nachdem das Förderprogramm „Raus aus fossilen Brennstoffen“ über den 31.12.2022 hinaus fortgesetzt wird, sind auch Projekte grundsätzlich förderwürdig, bei denen die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen im Jahr 2022 erfolgt ist bzw. die Sanierungsmaßnahmen im Jahr 2022 begonnen haben und im Jahr 2023 bzw. 2024 fertiggestellt werden, für die aber im Jahr 2022 entgegen der Förderrichtlinienbestimmungen noch kein Förderantrag gestellt worden ist. Solche nachträglichen Förderanträge werden anhand der Förderrichtlinie „Raus aus fossilen Brennstoffen“ für das Jahr 2022 geprüft und beurteilt.

12. Anträge und Auskünfte

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 11 – Zukunftsentwicklung, Arbeitsmarkt und Wohnbau
Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Sekretariat:

050 536-31002 (Fr. Martina Hudej)
050 536-31004 (Fr. Franziska Happacher)
Telefax: 050 536-31000
E-Mail: abt11.wohnbau@ktn.gv.at
Internet: www.wohnbau.ktn.gv.at

Energieberatung:

Abteilung 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz
Flatschacher Straße 70
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 050 536-18802

ANHANG

13. Anhang

13.1. Förderbare Maßnahmen

Gefördert wird in erster Linie der Anschluss an eine hocheffiziente Nah-/Fernwärme. Ist diese Anschlussmöglichkeit nicht gegeben, wird der Umstieg auf einen klimafreundlichen Nah-/Fernwärmeanschluss, eine neue Holzcentralheizung oder Wärmepumpe gefördert.

Sollte im Zuge der Bundesförderung „Raus aus Öl und Gas 2021/2022“ festgestellt werden, dass die Anschlusskosten an die Nah- oder Fernwärme unverhältnismäßig hoch sind, kann für ein Holzcentralheizungsgerät oder eine Wärmepumpe eine Förderung gewährt werden.

Gefördert werden folgende Maßnahmen:

(1) Hocheffizienter Nah-/Fernwärmeanschluss

Gefördert werden hocheffiziente Nah-/Fernwärmeanschlüsse, bei denen zumindest 80 % der Energie aus erneuerbaren Quellen, aus hocheffizienten Kraftwärmekopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU, sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt oder einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammen. Zur Spitzenlastabdeckung und als Ausfallsreserve kann Energie aus anderen Systemen im Ausmaß von bis zu 20 % eingesetzt werden.

Förderbare Maßnahmen:	Anschlusskosten, Übergabestation, Einbindung ins Heizungssystem, Rohrleitungen in der Heizzentrale, Pumpen, Ventile, Speicher, Boiler, Grabungsarbeiten und weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile sowie die Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlagen
Nicht förderbar:	Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper etc.)

(2) Klimafreundlicher Nah-/Fernwärmeanschluss

Gefördert werden klimafreundliche Nah-/Fernwärmeanschlüsse, bei denen zumindest 50 % der Energie aus erneuerbaren Quellen bzw. 75 % der Wärme aus Kraft-Wärmekopplungsanlagen oder 50 % einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammt.

Förderbare Maßnahmen:	Anschlusskosten, Übergabestation, Einbindung ins Heizungssystem, Rohrleitungen in der Heizzentrale, Pumpen, Ventile, Speicher, Boiler, Grabungsarbeiten und weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile sowie die Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlagen
Nicht förderbar:	Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper etc.)

(3) Holzcentralheizungsgerät (Pelletskessel, Stückholzkessel, Hackgutkessel)

- ✓ bei Ein-/Zweifamilienhäusern sind nur Kessel < 100 kW förderungsfähig
- ✓ keine Anschlussmöglichkeit an eine hocheffiziente Nah-/Fernwärmeversorgung

Einhaltung der Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie (UZ 37) im Volllastbetrieb und eines Kesselwirkungsgrades von mind. 85 % (Informationen zu den förderungsfähigen Kesseltypen finden Sie in den weiterführenden Links unter www.raus-aus-öl.at/efh).

Förderbare Maßnahmen:	Kessel, Brennstoffbeschickung (z.B. Förderschnecke), Pufferspeicher, Einbindung ins Heizungssystem, zentrale Heizungsregelung, Elektroinstallationen für die Heizung, Kaminsysteme, erforderliche bauliche Arbeiten im Bereich des Heizraums und Brennstofflagers, Kamingutachten sowie die Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlagen
Nicht förderbar:	Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Steigleitungen etc.), Wärmeabgabesysteme (Fußbodenheizung, Radiatoren etc.), Einzelraumregelungen, Thermostatventile und Einzelöfen ohne Wärmeverteilsystem

(4) Wärmepumpe

- ✓ Einhaltung der EHPA-Gütesiegelkriterien Abschnitt 2.1 „Technical Conditions“ der EHPA regulations for granting the international quality label for electrically driven heat pumps“ in der Version 1.7 vom 07.06.2018, bestätigt durch ein unabhängiges Prüfinstitut. Das eingesetzte Kältemittel darf ein GWP von 2.000 nicht überschreiten.
- ✓ max. Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems von 40°C
- ✓ Liste der förderungsfähigen Wärmepumpen unter www.raus-aus-öl.at/efh
- ✓ Bei Ein-/Zweifamilienhäusern sind nur Wärmepumpen < 100 kW förderungsfähig.
- ✓ keine Anschlussmöglichkeit an eine hocheffiziente Nah-/Fernwärmeversorgung

Förderbare Maßnahmen:	Wärmepumpe, Wärmequellenanlage (Tiefenbohrung, Erdkollektoren etc. inkl. Grabungsarbeiten), Einbindung ins Heizungssystem (ohne Verteiler), Speicher, zentrale Regelung, Elektroinstallationen sowie die Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlagen
Nicht förderbar:	Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Steigleitungen etc.), Wärmeabgabesysteme (Fußbodenheizung, Radiatoren etc.), Einzelraumregelungen, Thermostatventile und Brauchwasserwärmepumpen

(5) Thermische Solaranlage

Gefördert werden neu errichtete Solaranlagen bzw. Erweiterungen von bestehenden Anlagen zur Warmwasserbereitung in Gebäuden und/oder zur Beheizung von Gebäuden. Die Wiederverwendung gebrauchter Kollektoren wird nicht gefördert. Die Bruttokollektorfläche muss mindestens 6 m² umfassen.

Die Förderung beträgt bei Eigenheimen und sonstigen Gebäuden bis zu zwei Wohnungen € 1.500 je Gebäude.

Lieferant der Kollektoren muss das Gütesiegel des Verbandes Austria Solar führen oder die Kollektoren sind nach dem „Österreichischen Umweltzeichen für Sonnenkollektoren und Solaranlagen“ bzw. nach der „Solar Keymark“-Richtlinie zertifiziert oder entsprechen nachweislich den hierfür zu Grunde liegenden Kriterien.

13.2. Vor-Ort Energieberatung:

Die Durchführung der geförderten Energieberatungen darf nur von qualifizierten Beratern des Kärntner Energieberaternetzwerkes (netEB), die unter <https://gis.ktn.gv.at/leaflet/berater.htm> veröffentlicht sind, erfolgen. Bei Fragen zur Energieberatung steht Ihnen die Abteilung 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz unter der Tel. Nr.: 050 536-18802 oder unter neteb-kärnten.at zur Verfügung.